

I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Wipperfürth am 25.10.2005 folgende I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 5 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;

übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten;

die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“

2. § 3 Absatz 2 Nr. 6 (Betriebsleitung) wird gestrichen.

3. In § 3 Absatz 2 (Betriebsleitung) werden die Nr. 7 - 9 zu Nr. 6 - 8.

4. § 4 Absatz 2 Buchstabe a) (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind;“

Artikel II

Die Betriebssatzung für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 3 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %;

übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten;

die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“

2. § 4 Absatz 2 (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei der Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind.“

Artikel III

Die Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 3 (Betriebsleitung) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes bis zur Höhe von 150.000 Euro und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung des Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- Genehmigung der Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 %; übersteigt im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme die Summe der durch die Betriebsleitung erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 150.000 Euro, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten; die Betriebsleitung legt dem Betriebsausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 150.000 Euro vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben,“

2. § 4 Absatz 2 (Betriebsausschuss) erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm von Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei der Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Rates vorbehalten sind.“

Artikel IV

Diese I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zu den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den ...10.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -